



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Niederschrift über die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 22. März 2016
- Beginn:** 19:03 Uhr **Ende:** 20:15 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsfachangestellte Verena Wagner
- Anwesend:** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 18 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Hartshauser Hermann
Krätschmer Christian
Kronner Stefan
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Niedermair Josef
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
- Es fehlen entschuldigt:** Cole Karla
Neumüller Bernhard
Zeilhofer Rudolf

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung vom 1. März 2016 **2016/0137**
2. Bekanntgaben **2016/0138**
 - 2.1. Vergabe von Bauaufträgen **2016/0139**
 - 2.2. Verlängerung der Betriebserlaubnis des Kindergartens Mooshüpfer **2016/0140**
 - 2.3. Sachstand zum Bebauungsplanverfahren Nr. 68 "Gewerbegebiet südöstlich der Zepelinstraße" **2016/0141**
 - 2.4. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2016/0142**
 - 2.5. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist **2016/0143**
 - 2.6. Ggf. mündliche Bekanntgaben **2016/0144**
3. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ehemalige Gaststätte Alter Wirt Otto von Wittelsbach, Ludwigstraße" **2016/0145**
4. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde - Änderungsaufstellungsbeschluss **2016/0146**
5. Antrag auf Verlängerung der befristeten Baugenehmigung zur Aufstellung eines Containerlagers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1960/5, 1960/8, Weidenweg 3b **2016/0147**
6. Antrag auf Errichtung eines Zauns auf dem Grundstück Fl.Nr. 330/4 an der Lilienthalstraße, Gemarkung Hallbergmoos **2016/0148**
7. Errichtung eines Sonnenschutzes am zentralen Platz im Sport- und Freizeitpark **2016/01**
8. Erweiterung Kläranlage (Umstellung auf anaerobe Schlammstabilisierung und Umbau der Sozialräume) - Kostenentwicklung **2016/0150**
9. Errichtung eines Kinderhauses im Baugebiet Jägerfeld-West **2016/0151**
10. Defizitvereinbarung mit der Rappelkiste e.V. **2016/0152**
11. Satzung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrags (Erschließungsbeitragssatzung) - Berichtigung des Neuerlasses **2016/0153**
12. Annahme einer Spende der Freisinger Bank für Kindertagesstätten **2016/0154**
13. Anfragen **2016/0155**
 - 13.1. Gemeinderatsmitglied Edfelder **2016/0156**
 - 13.2. Gemeinderatsmitglied Edfelder **2016/0157**
 - 13.3. Gemeinderatsmitglied Edfelder **2016/0158**
 - 13.4. Gemeinderatsmitglied Edfelder **2016/0159**
 - 13.5. Gemeinderatsmitglied Brosch **2016/0160**
14. Bürgerfragestunde (keine) **2016/0161**

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Der Tagesordnungspunkt 11 "Zuschussantrag SV Siegfried für Kosten des Geschäftsführers" wird von der Tagesordnung genommen, da der Antrag zurückgenommen wurde.

Gegen die Ladung und die geänderte Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung vom 1. März 2016 2016/0137

Anlagen zum Beiblatt

Protokoll

Sachverhalt

Das Protokoll lag der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 1. März 2016 wird genehmigt.

Abstimmung: 16:0

Zwei Stimmenthaltungen wegen Abwesenheit von den Gemeinderatsmitgliedern Lemer und Niedermair.

2. Bekanntgaben 2016/0138

2.1. Vergabe von Bauaufträgen 2016/0139

Bekanntgabe

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2
Vergabe: WC-Trennwandarbeiten

Art der Ausschreibung:	Freihändige Vergabe
Bewerbungen:	7
Abgegebene Angebote:	5
Ausgeschiedene Angebote:	1
Kostenberechnung:	4.242,35 € brutto
Höchstangebot:	7.187,60 € brutto

Auftragssumme:	3.113,04 € brutto
Vergabe an:	Fa. Sana Trennwandbau GmbH, 92706 Luhe-
Wildenau	
Haushaltsmittel:	HOCH008

2.2. Verlängerung der Betriebserlaubnis des Kindergartens Mooshüpfer 2016/0140

Bekanntgabe

Die Betriebserlaubnis des Kindergartens „Kinderhaus Mooshüpfer“ wurde vom Amt für Jugend und Familie auf Antrag des BRK und unter Mitwirkung der Gemeinde Hallbergmoos vom 01.09.2016 bis zum 31.08.2019 weiterhin erteilt. Ein brand-schutzrechtliches Gutachten ist bis zum 31.05.2016 für Räume, die über keinen Rettungs-weg verfügen, vorzulegen. Das Sachgebiet P 1 wurde informiert und um Erle-digung gebeten.

Die Verlängerung der Betriebserlaubnis war notwendig, da der geplante Neubau im Norden der Gemeinde Hallbergmoos noch nicht realisiert wurde und die Betreu-ungsplätze für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz benötigt wer-den.

2.3. Sachstand zum Bebauungsplanverfahren Nr. 68 "Gewerbegebiet südöstlich der Zeppelinstraße" 2016/0141

Bekanntgabe

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet südöstlich der Zeppelinstraße“ wurde zuletzt mit Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung am 29.09.2015 im Gemeinderat behandelt. Die frühzeitige Beteiligung zum beschlosse-nen Vorentwurf fand im Zeitraum von 29.10.2015 bis 01.12.2015 statt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind umfangliche Stellungnahmen der Behörden und sons-tigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Diese wurden bis einschließlich An-fang Februar 2016 gemeinsam mit dem Planer und Grünplaner ausgewertet. In der Folge waren noch einige offene Fragen zu klären.

In seiner Sitzung am 01.03.2016 wurde dem Gemeinderat eine Grundstücksangele-genheit zur Beschlussfassung vorgelegt, die sich auf den Geltungsbereich des Be-bauungsplans auswirkt. Zudem stehen noch weitere Entscheidungen des Gemein-derates zu den benötigten Ausgleichsflächen sowie zum Verfahren der Grundstück-zuteilung aus. Hierzu werden derzeit Vorschläge erarbeitet. Sobald diesbezüglich die Entscheidungen des Gemeinderats herbeigeführt werden konnten, kann dem Gemeinderat ein Entwurf des Bebauungsplans in einer der darauf folgenden Sitzun-gen vorgestellt werden.

2.4. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen 2016/0142

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen werden als Tischvorlage ausgehändigt.

2.5. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist **2016/0143**

Bekanntgabe

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Diesem Erfordernis wird für Sitzungen ab 1.1.2013 nachgekommen. Die jeweilige Niederschrift muss aber vorher vom Gemeinderat genehmigt worden sein.

Gefasste Beschlüsse bis einschl. Stand 2. Februar 2016:

TOP 3 „Höhergruppierung Mach Barbara in EG 9 TVöD“

Der Höhergruppierung von Frau Barbara Mach in EG 9 TVöD rückwirkend ab 01.07.2015 wird zugestimmt.

TOP 4 „Ernennung von Lena Lamprecht zur Standesbeamtin des Standesamtes Hallbergmoos“

Lena Lamprecht wird mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin des Standesamtes Hallbergmoos bestellt.

2.6. Ggf. mündliche Bekanntgaben

2016/0144

Bekanntgabe

- 1) Am 11.03.2016 hat die Gemeindeverwaltung die offizielle Mitteilung der Firma Cisco bzgl. des Umzugs nach Garching erhalten. Die Fa. Cisco hat sich in der Pressemitteilung dennoch sehr positiv über die Standort Hallbergmoos geäußert.
- 2) Letzte Woche wurde der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans veröffentlicht. Ein Projekt davon wird der Ausbau der B 301 nördlich des Flughafenzubringers bis hin zur A 92 sein. Hier ist ein vierspuriger Ausbau vorgesehen. Ein zweites Projekt wird die Ertüchtigung der B 301 von der Hallbergmooser S-Bahn bis zum Flughafenzubringer sein. Hier wird von einer Verlegung der B 301 im weiteren Bedarf mit Planungsrecht gesprochen. Nächste Woche findet hierzu ein Gespräch im Staatlichen Bauamt statt.
- 3) Am 9. April 2016 findet die diesjährige Aktion „Saubere Landschaft“ statt. Die Aktion ist mit dem Vereinsreferenten Karl-Heinz Bergmeier abgestimmt. Treffpunkt ist um 08:30 Uhr im Bauhof. Mitmachen dürfen alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren. Teilnehmer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen. Jugendgruppen von Vereinen können unter Aufsicht eines Gruppenleiters teilnehmen. Im Anschluss gibt es im Bauhof eine Brotzeit. Alle Teilnehmer sind über die Gemeinde gesetzlich unfallversichert.
- 4) Die Bushaltstellen der neuen Buslinie 515 wurden nun beschildert. Allerdings müssen noch die alten Schilder der Buslinie 698 ausgetauscht werden. Das kaputte Buswartehäuschen in der Freisinger Straße wird im April instand gesetzt, wenn die Tiefbauunternehmen die Arbeiten wieder aufnehmen.
- 5) Die mobile Toilette am S-Bahnhof wird aufgrund der Unzuverlässigkeit der beauftragten Firma sowie des sehr schlechten Zustands vorerst abgebaut. Die Gemeindeverwaltung wird neue Lösungen prüfen.
- 6) Der Referent für Mobilität und Umwelt Robert Wäger hat die Gemeinde für das diesjährige Stadtradeln angemeldet. Hallbergmoos wird heuer selbst eine Aktion starten. Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben.

- 7) Im Hotel Am Söldnermoos 37 sind heute 63 Asylbewerber untergebracht worden. Es handelt sich um alleinstehende Männer, die bisher in der Echinger Turnhalle untergebracht wurden. Da das Landratsamt bis 30.04.2016 diese Turnhalle zu räumen hat, konnte nicht anders gehandelt werden. Die restlichen Plätze sollen aber nach Willen des Landratsamtes möglichst mit Familien und alleinerziehenden Müttern belegt werden. Die kommissarische Sozialreferentin Martina Wilkowski berichtet von einer unproblematischen Aufnahme der neuen Asylbewerber.
- 8) Der Referent für Energie und Ortsentwicklung Stefan Kronner berichtet von der Solarmeisterschaft, bei welcher er die Gemeinde Hallbergmoos vertreten hat. Hallbergmoos hat bei der Meisterschaft den 2. Platz belegt. Hauptsächlich liegt das an der großen Solaranlage am Ortsausgang Goldach in Richtung Erding sowie an den vielen kleinen Solaranlagen auf Privatgrundstücken. Des Weiteren hat die Gemeinde die drittmeisten Elektrofahrzeuge unter den teilnehmenden Gemeinden.

3. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ehemalige Gaststätte Alter Wirt Otto von Wittelsbach, Ludwigstraße" 2016/0145

Anlagen zum Beiblatt

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan vom 07.03.2016
Planung und Projektbeschreibung Stand März 2016

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.03.2016 hat die WAFR - Invest GmbH mit Sitz in Waldsassen einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 2 Baugesetzbuch, BauGB) für die Grundstücke Fl.Nrn. 32, 32/2, 32/13, 32/4, 32/3, 32/14/Teilfläche (Teilfläche Eichnerweg) gestellt. Der Vorhabenträger, die WARF - Invest GmbH, ist die Tochterfirma eines Projektentwicklungsunternehmens, das sich bereits im vergangenen Jahr bei der Gemeinde Hallbergmoos vorgestellt hat. Ziel der Vorhabenträgerin ist es, das denkmalgeschützte Gebäude „Alter Wirt“ zu sanieren und eine Hotelanlage mit 155 Zimmern und Tiefgarage anzubauen. Die Struktur, Kubatur und Höhenlage des bestehenden denkmalgeschützten Gebäudes soll dabei in die Planung übernommen werden. Hierzu liegt bereits ein einschlägiges Konzept vor, das in der Anlage beigelegt ist. Die Eigentümer der Grundstücke sind mit dem Bauvorhaben einverstanden. Die Gemeinde muss nunmehr nach pflichtgemäßen Ermessen über den Antrag der Vorhabenträgerin entscheiden.

Die von den Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im zum Teil im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Ludwigstraße“ und zum Teil im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Dabei widerspricht das geplante Vorhaben zum Teil den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16. Der Geltungsbereich, die Baugrenzen, die Geschossflächenzahl und die Grundflächenzahl können mit dem Projekt „Hotel Alter Wirt“ nicht eingehalten werden. Das Vorhaben ist ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans / Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Ludwigstraße“ nicht zulässig. Die Verwirklichung eines Hotels unter Einbeziehung der Geschichte des bestehenden denkmalgeschützten Gebäudes „Alter Wirt“ führt zur städtebaulichen Aufwertung des exponierten Kreuzungsbereichs Theresienstraße / Ludwigstraße und entspricht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Hallbergmoos und gleichzeitig auch des Denkmalschutzes. Mit einem vorhabenbe-

zogenen Bebauungsplan kann die städtebauliche Entwicklung des Einmündungsbe-
reichs Ludwigstraße / Theresienstraße ideal geordnet werden. Die Gesamtfläche des
Plangebiets umfasst ca. 8.100 m².

Unter diesen Gesichtspunkten kann dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplans „Ehemalige Gaststätte Alter Wirt, Otto-von-Wittelsbach,
Ludwigstraße“ zugestimmt werden. Mit der Vorhabenträgerin soll schnellstmöglich
eine städtebauliche Grundvereinbarung geschlossen werden, die die Kostentragung
nochmals absichert und die Einigkeit darüber dokumentiert, einen Durchführungs-
und Erschließungsvertrag abschließen zu wollen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan trägt der Vorhabenträger die Kosten des Ver-
fahrens. Für die gegebenenfalls erforderlich werdenden fachlichen Beratungskosten sind
ausreichend Haushaltsmittel im Haushalt 2016 eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (inves- tiv)					
Betrag (lau- fend)					

Beschluss

Dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemalige
Gaststätte Alter Wirt Otto von Wittelsbach, Ludwigstraße“ mit Vorhaben- und Er-
schließungsplan vom 07.03.2016 wird stattgegeben. Eine städtebauliche Grundver-
einbarung soll geschlossen werden. Ein Aufstellungsbeschluss kann auf Basis des in
der Anlage befindlichen Planungskonzepts vorbereitet werden.

Abstimmung: 17:0

Gemeinderatsmitglied Wilkowski nahm wegen persönlicher Beteiligung nicht an der
Abstimmung teil.

4. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde - Änderungsaufstel- lungsbeschluss 2016/0146

Anlagen zum Beiblatt

- Änderungsbereich A1 und A2 der 16. Änderung Flächennutzungsplan
- Änderungsbereich B und C der 16. Änderung Flächennutzungsplan
- Änderungsbereich D der 16. Änderung Flächennutzungsplan

Sachverhalt

Änderungsbereich A1 und A2: Im Frühjahr 2015 wurde der Stadtplaner und Archi-
tekt Dipl.- Ing. (Univ.) Thomas Wild beauftragt das städtebauliche Entwicklungspo-
tential im Gemeindeteil Goldach zu untersuchen. Mit Gutachten vom 10.07.2015
wurde festgestellt, dass es aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung

erforderlich ist, mittelfristig neue Wohnbauflächen im Gemeindeteil Goldach auszuweisen. Als mögliche Wohnbauflächen wurden die Bereiche östlich und westlich des Lindenwegs sowie zwischen Am Bach und Schönstraße untersucht. Diese Flächen stellen laut Gutachten keinen Widerspruch zur möglichen Entwicklung des Gemeindegebietes dar. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.08.2015 sollen diese Flächen in die 16. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.

Im 16. Änderungsverfahren werden diese Flächen in 2 Teile aufgeteilt (A1: zwischen Am Bach und Schönstraße und A2: zwischen Schönstraße und Lindenweg).
Änderungsbereich B: Bereits im 11. Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde die Fläche nördlich des Enghofer Weges als mögliches Wohngebiet dargestellt. Die Fläche ist bereits mit Bebauung umgeben und könnte über 2 Zuwegungen erschlossen werden. Es steht kurzfristig für eine Bebauung zur Verfügung und würde der hohen Nachfrage an Wohnraum in der Gemeinde entgegenkommen. Gegenüber dem 11. Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird das neu darzustellende Wohngebiet in nördlicher Richtung an die Predazzoallee herangeführt, da bereits in nordöstlicher Richtung weitere Flächen als Dorfgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

Änderungsbereich C: Bereits im 10. Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde auf einer Fläche südlich der Predazzoallee zwischen Sport- und Freizeitzentrum einerseits und dem Gewerbegebiet andererseits ein „SO Hotel“ dargestellt. Nun soll diese Fläche gemäß Beschluss des Gemeinderates in den Bereich nördlich der Predazzoallee verschoben werden und wird als „SO H“ im 16. Änderungsverfahren dargestellt.

Änderungsbereich D: Die im 5. Flächennutzungsplanänderungsverfahren dargestellte Vorrangfläche für Windkraft im südlichen Gemeindegebiet wird laut Beschluss des Gemeinderates nicht mehr weiterverfolgt. Die Darstellung wird im 16. Änderungsverfahren aufgehoben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt für 2016 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hallbergmoos wird in der 16. Änderung in den nachfolgenden Änderungsbereichen geändert. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen und das Landratsamt Freising über den Wegfall der Änderungen in früheren Änderungen des Flächennutzungsplans gemäß nachfolgender Beschlüsse zu informieren.

Abstimmung:

18:0

Beschluss

Zustimmung zum im Sachverhalt dargestellten Änderungsbereich A1. Die bisherige Änderung A1 der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird aus der 11. Änderung herausgenommen.

Abstimmung: 18:0

Beschluss

Zustimmung zum im Sachverhalt dargestellten Änderungsbereich A2. Die bisherige Änderung A2 der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird aus der 11. Änderung herausgenommen.

Abstimmung: 18:0

Beschluss

Zustimmung zum im Sachverhalt dargestellten Änderungsbereich B. Die bisherige Änderung B der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird aus der 11. Änderung herausgenommen.

Abstimmung: 18:0

Beschluss

Zustimmung zum im Sachverhalt dargestellten Änderungsbereich C. Die bisherige Änderung C wird aus der 10. Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen.

Abstimmung: 18:0

Beschluss

Zustimmung zum im Sachverhalt dargestellten Änderungsbereich D. Die bisherige Änderung D wird aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen.

Abstimmung: 15:3

5. **Antrag auf Verlängerung der befristeten Baugenehmigung zur Aufstellung eines Containerlagers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1960/5, 1960/8, Weidenweg 3b** **2016/0147**

Anlagen zum Beiblatt

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift 1. Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2015 - öffentlich - nebst Anlagen

Sachverhalt

Zuletzt wurde der Bauantrag zur Aufstellung eines Containerlagers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1960/5, 1960/8, Weidenweg 3b am 20.01.2015 im Gemeinderat behandelt (siehe Anlage). Das Einvernehmen wurde für den Antrag auf befristete Baugenehmigung erteilt. Im Januar 2016 wurde Antrag auf Verlängerung der befristeten Baugenehmigung bis 01.12.2017 gestellt, da der Bauherr bis dahin weitere Bauprojekte betreut. Am vorgetragenen Sachverhalt aus der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2015 hat sich noch nichts geändert. Das Containerlager hält zwar Baufenster und festgesetzte Dachform des Bebauungsplans Nr. 2 „Goldach – Weidenweg“ aus dem Jahr 1978 nicht ein, die Grundzüge der Planung werden durch die befristete Abweichung jedoch nicht berührt. Die Abweichung ist befristet bis 01.12.2017 unter Würdigung nachbarlicher Belange städtebaulich vertretbar. Seit Erteilung der Baugenehmigung wurden der Bauverwaltung keine Beschwerden der Nachbarn vorgebracht.

Es sollte sich allerdings um die letztmalige Befristung zur Aufstellung des Containerlagers handeln, da das Containerlager nicht den dauerhaften städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde auf diesen Grundstücken entspricht.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch wird für die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Goldach – Weidenweg“ bzgl. der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Abweichung von der Dachform für die bis 01.12.2017 letztmals befristete Aufstellung eines Containerlagers, erteilt.

Abstimmung: 18:0

6. **Antrag auf Errichtung eines Zauns auf dem Grundstück Fl.Nr. 330/4 an der Lilienthalstraße, Gemarkung Hallbergmoos** **2016/0148**

Anlagen zum Beiblatt

Eingabeplan vom 15.10.2015

Sachverhalt

Mit den eingereichten Bauantrag beabsichtigt der Antragsteller die Errichtung eines 2 m hohen Maschendrahtzauns auf dem Grundstück Fl.Nr. 330/4 an der Lilienthalstraße. Mit dem Bauantrag geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5/6 „Nord-West I/II“ hervor. Für das Gewerbegebiet sind Einfriedungen folgendermaßen reguliert:

„Als Einfriedung an der Straßenseite sind Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Als Zwischenzäune sind Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.“

Der Bauantragsteller benötigt somit eine Befreiung für die geplante Höhe des Maschendrahtzauns und begründet den Antrag wie folgt:
Gewerbliche Nutzung durch Park & Fly Betrieb sowie Sicherstellung der hierdurch parkenden Pkw mit einer nicht übersteigbaren Einfriedung.

Die Begründung zum Befreiungsantrag ist damit einschlägig und nachvollziehbar. Zudem ist die Festsetzung einer Einfriedung mit 1,50 m Höhe im Gewerbegebiet nicht mehr zeitgemäß. Die meisten Gewerbebetriebe suchen den Schutz ihrer Anlagen durch Einfriedungen des Grundstücks. Dies ist auch ein Grund, warum Einfriedungen nach Landesrecht (Bayerische Bauordnung) bis 2,0 m Höhe in der Regel verfahrensfrei zulässig sind. Zwei Meter hohe Maschendrahtzäune sind zudem aus städtebaulicher Sicht im Gewerbegebiet nicht störend.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5/6 „Nord-West I/II“ bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Höhe von Einfriedungen für den geplanten 2,0 m hohen Maschendrahtzaun erteilt, nicht aber bzgl. der Hinterpflanzung. Es darf außerdem keine weitere Form der Einfriedung wie z. B. Stacheldraht angebracht werden.

Abstimmung:

15:3

7. Errichtung eines Sonnenschutzes am zentralen Platz im Sport- und Freizeitpark 2016/0149

Anlagen zum Beiblatt

- Präsentation Büro Teutsch Ritz Rebmann
- Honorarschätzung Büro Teutsch Ritz Rebmann

Sachverhalt

In der 16. Sitzung des Gemeinderates am 01.12.2015 wurde durch den Gemeinderat unter der Beschlussnummer 2015/0606 beschlossen, dass Herr Rebmann für die Errichtung eines Sonnenschutzes im Bereich des Brunnens einen Vorschlag ausarbeiten soll. Dieser soll dann im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen beraten werden.

Herr Rebmann hat für die vorhandene Grünfläche zwischen Brunnen und Biergarten einen Vorschlag ausgearbeitet. Hierbei werden 6 Stück Stahlstützen aufgestellt, an den beiden mittleren sind gegenläufig 2 Stück Stoffrollen montiert. Von diesen wird der Sonnenschutzstoff elektrisch auf- oder abgerollt, welcher von gespannten Stahlseilen geführt wird. Die Steuerung wird über eine Funkfernsteuerung durchgeführt. Herr Rebmann befürchtet, dass der vorhandene Rasen unter der Schattenfläche des Sonnenschutzes aufgrund von Wasser- und Lichtmangel verkümmern wird. Er schlägt daher vor, die Rasenfläche zu entfernen und durch eine wassergebundene Mineralbetondecke zu ersetzen.

Im Zuge einer Anfrage bei einem Hersteller erfuhr Herr Rebmann, dass dieses System aufgrund seiner Anfälligkeit gegenüber Vandalismus zu einem erhöhten Reparatur- und Wartungs-aufwand führen kann. Weitere Recherchen durch Herrn Rebmann und die Abteilung P waren nicht erfolgreich, da andere Systeme, z.B. feste Pergolen, optisch zu massiv wirken würden.

Die Kostenschätzung von Herrn Rebmann beträgt rund 34.000 €. Der benötigte Stromanschluss ist zusätzlich mit ca. 5.000 € zu veranschlagen, da derzeit der Anschlusspunkt im Gebäude noch nicht sicher gesagt werden kann. Die Planungskosten liegen bei rund 5.500 € brutto.

Im Hinblick auf die im verhältnismäßig hohen Kosten und die Reparatur- und Wartungsanfälligkeit konnte die Verwaltung nicht empfehlen, die Maßnahme so umzusetzen. Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen hat das vorgeschlagene Sonnensegel abgelehnt. Herrn Rebmann wurde gebeten, einen Vorschlag zur Beschattung mit 4 Stück Sonnenschirmen zu erarbeiten, wobei die Fläche nicht in Richtung Biergarten geöffnet werden soll, die vorhandene Rasenfläche soll belassen werden.

Herr Rebmann hat für die Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen am 08.03.16 einen Vorschlag mit 4 Stück Sonnenschirmen mit 3,5 m Durchmesser in einbetonierten Bodenhülsen vorbereitet, die Schätzkosten ohne Honorar belaufen sich auf 8.612 € brutto. Zusätzlich wurde ein Alternativvorschlag mit nur 3 Stück Sonnenschirmen mit jeweils 4,0 m Durchmesser und Schätzkosten von 6.960 € ohne Honorar übergeben.

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen empfiehlt die Variante mit 3 Stück Sonnenschirmen in einem Durchmesser von 4,0 m. Die geschätzten Kosten liegen ohne Honorar bei 6.960 €.

Das Honorar für Herrn Rebmann für die Beratung und Planung des Sonnenschutzes am zentralen Platz im Sport- und Freizeitpark beträgt rd. 1.900,- € brutto. Da für die Aufstellung der Sonnenschirme keine weiteren Leistungen von Herrn Rebmann benötigt werden, fallen keine weiteren Honorarkosten an.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Auf der HOCH153 sind 30.000 € eingeplant. Durch den Beschluss ergeben sich Minderungen in Höhe von 21.000 €.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	-30.000 € +21.000 €	0	0	0	0
Betrag (laufend)					

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Variante mit 3 Sonnenschirmen in einem Durchmesser von 4,0 m zu. Die geschätzten Kosten liegen ohne Honorar bei 6.960 €. Dem überarbeiteten Honorarangebot von Herrn Rebmann in Höhe von 1.875,32 € wird ebenfalls zugestimmt. Eine Beauftragung im Rahmen einer Freihändigen Vergabe soll schnellstmöglich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung erfolgen.

Abstimmung: 17:1

8. Erweiterung Kläranlage (Umstellung auf anaerobe Schlammstabilisierung und Umbau der Sozialräume) - Kostenentwicklung 2016/0150

Anlagen zum Beiblatt

E-Mail IB Dünser und Aigner vom 22.02.2016 mit Erläuterungen zu der Kostensteigerung
Schreiben vom Wasserwirtschaftsamt vom 07.03.2016

Sachverhalt

Im Rahmen der Ausschreibung für das Gewerk „Baumeisterarbeiten“ für die Erweiterung der Kläranlage wurde vom Ingenieurbüro Dünser und Aigner eine detaillierte Kostenberechnung (bepreistes Leistungsverzeichnis) erstellt. Die Kosten dieser aktuellen Kostenberechnung liegen bei 1.481.735,32 € brutto und somit 247.381,50 € über der vom Juli 2015. Das Planungsbüro wurde daraufhin aufgefordert, die Kostensteigerung eingehend zu begründen und Einsparvorschläge zu unterbreiten. Zusätzlich wurde darum gebeten, die gesamte Kostensituation, auch bei den anderen Gewerken zu überprüfen und darzulegen. Die Stellungnahme des Ingenieurbüros zu der Kostensteigerung kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden. Einsparvorschläge sind gemäß Aussage vom Ingenieurbüro Aigner nicht möglich. Zudem gibt es vom Wasserwirtschaftsamt Bedenken zur Bemessung des Nachklärbeckens. Ein Schreiben ist der Anlage beigelegt. Das Ingenieurbüro Aigner erklärte dem Planungsausschuss ausführlich, warum die Bemessung seiner Meinung nach sowohl richtig als auch wirtschaftlich ist.

Die Kläranlage wird komplett hydraulisch nachgerechnet und es werden zeitnah Gespräche mit Frau Kämpf vom Wasserwirtschaftsamt geführt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind derzeit insgesamt 6.500.000.- € unter HOCH161 eingeplant:

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv) Hoch 161	-3.600.000	-2.800.000 -420.000	-100.000		
Betrag (laufend)					

Die eingeplanten Mittel reichen somit nicht für die prognostizierten Kostensteigerungen in Höhe von insgesamt 420.000.- € aus. Nach Einschätzung der Abteilung Planen, Bauen, Technik, Umwelt werden die für 2016 eingeplanten 3.600.000.- € ausreichen. Somit wären im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung und ein höherer Ansatz für 2017 als bisher zu berücksichtigen. Eine Kostensteigerung von 420.000.- € macht sich bei der Abwassergebühr nach einer äußerst groben und überschlägigen Berechnung mit 2 bis 3 ct/m³ bemerkbar.

Stellungnahme Abteilung Finanzen: Es handelt sich um eine rentierliche Investition, die Herstellungskosten werden also über die Gebühreneinnahmen refinanziert (über einen Zeitraum von 15 bis 40 Jahren). Eine überschlägige Berechnung auf der Basis der Berechnung aus dem Juli 2015 ergibt eine Erhöhung um ca. 3,9 Cent, die in zwei Stufen 2016 und 2020 wirksam wird.

Beschluss

Die bestehende Planung bleibt unverändert. Die Ausschreibungen sind entsprechend durchzuführen.

Abstimmung: 18:0

9. Errichtung eines Kinderhauses im Baugebiet Jägerfeld-West 2016/0151

Anlagen zum Beiblatt

- Vorläufiges Raumprogramm 4-gruppige Kindertagesstätte
- Ausschnitt Entwurf Bebauungsplan Nr. 46 Jägerfeld-West
- Grobkostenschätzung mit Honorarermittlung als vertrauliche Anlage

Sachverhalt

Von der Abteilung P wurde ein grobes vorläufiges Raumprogramm für eine 4-gruppige Kindertagesstätte erarbeitet. Dieses Raumprogramm basiert auf dem Raumprogramm der 6-gruppigen Krippe (Sternentor) am Enghoferweg, welches gegenüber der Krippe im Sport- und Freizeitpark (Spatzennest) bereits erheblich reduziert wurde. Jede Gruppe hat einen Gruppenraum (52 m²), einen Intensivraum (15 m²), einen Schlafrum (28 m²), einen Lagerraum (6 m²) sowie WC- und Wickelraum (13 m²). Die Gesamtfläche liegt bei ca. 1.050 m². Bei dieser Fläche ist mit Gesamtbaukosten (KG 200 - KG 700 nach DIN 276) in Höhe von rd. 2,7 bis 2,8 Mio. Euro zu rechnen. Hierfür entsteht ein Architektenhonorar in Höhe von rd. 198.000.- € netto (Honorarzone III unten bei 2,8 Mio.). Für die Beauftragung der Planung einer 4-gruppigen Kindertagesstätte mit dem vorgenannten Raumprogramm ist somit kein EU-weites Angebotsverfahren erforderlich (Schwellenwert = 207.000.- € netto).

Damit mit dem Bau dieser Kindertagesstätte nach Schaffung des Baurechtes und nach der Erstellung der Erschließungsanlage unverzüglich begonnen werden kann, muss die Planung schnellstmöglich erstellt werden. Zur Vergabe der Planungsleistungen sind vergleichbare Honorarangebote einzuholen. Diese können nur eingeholt werden, wenn allen Angeboten die gleichen Schätzkosten und das gleiche Raumprogramm zu Grunde liegen.

Im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Jägerfeld-West“ ist die Parzelle 12 für die Bebauung mit einer Kindertagesstätte vorgesehen. Die Parzelle 12 hat eine Fläche von rd. 3.000 m² und lässt eine 3-geschossige Bebauung mit einer GRZ von 0,5 zu. Somit wäre auf dieser Parzelle das vorläufige Raumprogramm umsetzbar. In der bisherigen Beratung über die Kindertagesstätte wurde die Überprüfung eines Massivholzbaus angeregt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt sind unter der HOCH181 2,7 Mio. Euro eingeplant, die sich wie folgt verteilen.

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	-100.000	-1.500.000	-900.000	-200.000	
Betrag (laufend)					

Die Folgekosten wurden noch nicht ermittelt, sind aber zumindest für die Container im Kiefernweg auch für 2019 berücksichtigt.

Beschluss

Der Errichtung eines viergruppigen altersgeöffneten Kindergartens auf der Parzelle 12 des Bebauungsplans Nr. 46 „Jägerfeld-West“ wird zugestimmt. Die weiteren Planungsschritte sind vor Behandlung im Gemeinderat im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vorzubereiten, unter Einbeziehung des künftigen Trägers, der Sozialreferentin sowie des Sachgebiets S 4.

Abstimmung: 18:0

10. Defizitvereinbarung mit der Rappelkiste e.V.

2016/0152

Anlagen zum Beiblatt

1 Defizitvereinbarung - vertraulich -

Sachverhalt

Die Rappelkiste ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil der Kinderbetreuung in Hallbergmoos. Sie bietet als Netz für Kinder ein alternatives Angebot zu den anderen Betreuungsformen und dient auch mit 15 Plätzen der Bedarfsdeckung in Hallbergmoos.

Derzeit besuchen 17 Kinder die Rappelkiste. Es handelt sich z.T. um Teilzeitplätze. Die Belegung der Plätze für das Betreuungsjahr 2016/2017 ist bereits sichergestellt.

Da die Rappelkiste zur Bedarfsdeckung in der Gemeinde Hallbergmoos beiträgt und eine Förderung nach BayKiBiG erhält, wurde bereits 2015 angedacht, mit der Rappelkiste e.V. einen Defizitvertrag abzuschließen. Der Vorstand der Rappelkiste hatte sich 2015 jedoch gegen eine Defizitvereinbarung entschieden und lediglich Zuschüsse beantragt.

Folgende freiwillige Leistungen wurden nach Antrag genehmigt oder sind in einer Grundsatzentscheidung beinhaltet:

Gebührenermäßigung	Betreuungsjahr 2015/2016	1.680,-- €
Betriebskostenzuschuss	Haushaltsjahr 2016	5.500,-- €
Zuschuss für Spielgerät	Haushaltsjahr 2016	5.000,-- €
Zuschuss Praktikant	Betreuungsjahr 2016/2017	15.000,-- €
Zuschuss Personalkosten	Betreuungsjahr 2015/2016	10.000,-- €
Arbeitsmarktzulage	Haushaltsjahr 2016	<u>7.596,-- €</u>

Gesamt: 44.776,-- €

Die Kind- und buchungszeitbezogene Förderung (Endabrechnung 2015: staatlicher Anteil: 48.100,- €, kommunaler Anteil: 44.658,- €) ist nicht enthalten, da diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend ausgezahlt werden muss.

Der Vorstand der Rappelkiste hat sich nun jedoch entschieden, das Angebot einer Defizitvereinbarung anzunehmen, um für die Einrichtung eine gesicherte finanzielle Basis zu schaffen. Es wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, Frau Wilkowski als kommissarische Sozialreferentin und Herrn Peeters-Weem eine Defizitvereinbarung erarbeitet, die in Anlehnung an die bereits bestehenden Defizitvereinbarungen entworfen wurde.

Die Vereinbarung sieht einen gedeckelten Maximalbetrag in Höhe von 35.000,- Euro zuzüglich der Arbeitsmarktzulage vor.

Der Anstellungsschlüssel ist in diesem Vertrag bei 1:6 angesetzt, da das Netz für Kinder durch die Mitarbeit der Eltern einen anderen Personalschlüssel vorsieht und dennoch immer eine pädagogische Fachkraft noch anwesend sein muss. Die Betreuungsgebühren können durch die Sonderform der Betreuung nicht exakt übernommen werden, aber es wird ein Elternbeitrag in Anlehnung an die kommunalen Gebühren angestrebt.

Kosten für Spielgeräte müssen weiterhin über Zuschüsse beantragt werden, da diese nicht in das Eigentum der Gemeinde Hallbergmoos übergehen können, da ansonsten die Kommune die Wartungs- und Sicherstellungsmaßnahmen personell und finanziell abdecken muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Defizitvereinbarung mit der Rappelkiste ist aus Gleichheitsgründen gerechtfertigt und durch den gedeckelten Defizitbetrag auch finanziell überschaubar. Nachdem ein Haushaltsplan vorgelegt und durch den Gemeinderat genehmigt werden muss sowie eine Endabrechnung mit Ein- und Ausgaben eingereicht wird, sollte der Rappelkiste e.V. eine Betriebskostenvereinbarung gewährt werden. Ein beidseitiges Kündigungsrecht, auf das Betreuungsjahr bezogen, ist in der Vereinbarung ebenfalls festgehalten.

Stellungnahme der kommissarischen Sozialreferentin: Frau Wilkowski wurde beteiligt und kann in der Sitzung befragt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Die Abteilung F wurde beteiligt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden abgestimmt.
Durch die Defizitvereinbarung entstehen keine Mehrausgaben.

Beschluss

Es kann mit der Rappelkiste e.V. eine Betriebskostenvereinbarung geschlossen werden. Der beiliegende Vertrag wird genehmigt.

Abstimmung: **18:0**

11. **Satzung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrags (Erschließungsbeitragssatzung) - Berichtigung des Neuerlasses** **2016/0153**

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 01.03.2016 wurde der Neuerlass der Satzung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen. Nach Rücksprache mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Döring ist das Datum der Erschließungsbeitragssatzung, welche außer Kraft zu setzen ist, (14. Dezember 2004), zu ändern, da nicht das Datum des Beschlusses, sondern der Bekanntmachung maßgebend ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Der Beschluss zu TOP 15 der Gemeinderatssitzung vom 01.03.2016 (Nr. 2016/0093) wird aufgehoben.

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrages mit der nachfolgenden geänderten Form des § 12:

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 17.01.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.03.2011, außer Kraft.

Abstimmung: **18:0**

12. Annahme einer Spende der Freisinger Bank für Kindertagesstätten 2016/0154

Sachverhalt

Die Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke sehen vor, dass der Gemeinderat über die Annahme der Spenden entscheidet. Aufgrund der Höhe der Spende der Freisinger Bank wird sie gesondert dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Freisinger Bank möchte der Gemeinde Hallbergmoos 1.000 € spenden. Die Spende ist zweckgebunden für Projekte zur Unterstützung von Kindergärten oder Krippen. Die Verwaltung schlägt gemeinsam mit der Sozialreferentin vor, die Spende insgesamt der Rappelkiste zukommen zu lassen. Der Vorstand der Rappelkiste möchte die Spende für die Beschaffung eines geeigneten Sonnensegels über den Sandkasten im Garten verwenden, damit die Kindern auch im Sommer ohne Risiken im Sandkasten spielen können. Der Aufbau wird in Eigenregie geleistet.

Die Gemeinde steht mit der Freisinger Bank in geschäftlichen Beziehungen. Sie hat ein Giro- und Tagesgeldkonto sowie Festgeldanlagen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Die Spende der Freisinger Bank wird angenommen und an die Rappelkiste zur Anschaffung eines Sonnensegels weitergeleitet.

Abstimmung: 18:0

13. Anfragen 2016/0155

13.1. Gemeinderatsmitglied Edfelder 2016/0156

Auf den Plakatwänden im Ortsgebiet wird wild plakatiert. Könnte man bei der nächsten Vereinsvertreterversammlung das Thema ansprechen und über eine einheitliche Plakatierung, z. B. in DIN A 2, nachdenken? Durch dieses Durcheinander geht ziemlich viel Platz verloren.

Antwort Bürgermeister:

Die Plakatierungsregularien sollen überarbeitet werden. Die Fraktionssprecher hatten sich darauf verständigt, die Verwaltung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten soll. Dieser wird derzeit erarbeitet. Dabei wird auch geprüft, ob und wie die-

se Problematik beseitigt werden kann. Im Übrigen werden die Veranstalter darum gebeten, auf eine platzsparende und rücksichtsvolle Plakatierung zu achten.

13.2. Gemeinderatsmitglied Edfelder

2016/0157

Ich habe Fragen zum „Personalparkplatz“ der Mittelschule:

- Dürfen auf den Parkplätzen nur Lehrer parken oder auch das andere Schulpersonal (Putzfrau, Mittagsbetreuung, etc.)?

- Dürfen auf diesem Parkplatz auch Schüler parken? Es sind nicht viele, aber ein paar 9+2-Schüler gibt es doch.

- Wie darf dieser Parkplatz nach Schulschluss, 17.00 Uhr, am Wochenende oder in den Ferien zum Parken genutzt werden? Dürfen dort dann auch Anlieger der Siegfriedstraße bzw. dem Utzschneiderweg parken?

- Wie ist das restliche Parken auf dem Mittelschulgelände geregelt? Ist z.B. der Bereich zwischen „Personalparkplatz“ und dem Nebeneingang (auf der Südseite) ein Gehwegbereich? Darf man dort überhaupt nicht parken bzw. stehen oder darf man diese Fläche zum Be- und Entladen nutzen? Wenn nicht, sollte man dort evtl. ein Schild mit „Parkverbot“ anbringen oder gibt es eine Vorschrift, die das Parken auf nicht ausgewiesenen Parkplätzen auf dem Schulgelände verbietet?

Antwort Bürgermeister:

Das Sachgebiet S 2 wird die Thematik mit Rektor Weichs erörtern und ggf. eine entsprechende Beschilderung anordnen. Dann können diese Fragen beantwortet werden.

13.3. Gemeinderatsmitglied Edfelder

2016/0158

Wir haben ja schon einmal in einer Klausurtagung kurz über die Beschilderung der Mittelschule am Gebäude direkt gesprochen. Laut Lehrern kommt es sehr häufig vor, dass Pakete, die zu einem der beiden Horte geliefert werden sollen, in der Mittelschule abgegeben werden. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich bei dem Gebäude um die Mittelschule oder dem Hort handelt. Meine Bitte: Könnte man an der Mittelschule über dem Eingang nicht ein Schild mit „Mittelschule“ anbringen? Bzw. können wir der Mittelschule einen Namen geben wie es auch an anderen Schulen oft der Fall ist? Oder braucht man da bestimmte Voraussetzungen, damit eine Schule auch mit einem Namen bezeichnet werden darf?

Antwort Bürgermeister:

Es ist bekanntermaßen beabsichtigt, gemeindliche Einrichtungen mit einem einheitlichen Beschilderungskonzept wie im Sport- und Freizeitpark zu versehen. Ich habe diesbezüglich vor Kurzen wieder nachgehakt, wo die Arbeitsergebnisse des beauftragten Professors bleiben. Es ist vorgesehen, vor der Mittelschule eine Hinweisstele anzubringen. Die Frage der Namensgebung werden wir ebenfalls zunächst mit dem Rektor erörtern.

13.4. Gemeinderatsmitglied Edfelder

2016/0159

Ich wurde gebeten, das Thema Deckenbeleuchtung in der Dreifachturnhalle im Gemeinderat anzusprechen. Die Halle dient nun auch als Veranstaltungshalle und die derzeitige Deckenbeleuchtung ist nicht mehr zeit- und energiegemäß. Der SV Siegfried hat außerdem einen Antrag auf bessere Ausleuchtung des Mattenbereiches gestellt.

Antwort Bürgermeister:

Im November letzten Jahres ist eine Fachfirma auf uns zugekommen und hat von einem neu aufgelegten Förderprogramm für Turnhallen und Schulen berichtet. Ein erster Informationstermin wurde dann für Anfang Februar vereinbart. Gefördert wird der Austausch der derzeitigen Beleuchtung gegen eine LED-Beleuchtung mit Lichtmanagement. In der Dreifachturnhalle sind derzeit HQL-Leuchtmittel verbaut. Das Leuchtmittel an sich hat einen relativ niedrigen Stromverbrauch, ist aber sehr empfindlich gegen schnelles Ein- und Ausschalten, was bei Ringerwettkämpfen und im Schulsport öfters passiert. Die Fassungen der Leuchtmittel sind auch schon alt und größtenteils defekt, die Vorschaltgeräte gehen auch immer öfters kaputt. Ersatzteile für die Leuchten sind nur noch sehr schwer zu bekommen. Deshalb wird nun ein Förderantrag gestellt. Sobald der Bescheid dazu vorliegt, wird mit der konkreten Planung, auch unter Einbeziehung des SV Siegfried, begonnen.

13.5. Gemeinderatsmitglied Brosch

2016/0160

Gibt es neue Informationen bzgl. des Wassergutachtens für den Birkenecker Weiher?

Antwort Bürgermeister:

Das Gutachten liegt uns seit heute vor und wird derzeit ausgewertet.

14. Bürgerfragestunde (keine)

2016/0161

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Verena Wagner
Verwaltungsfachangestellte